

Aus- und Fortbildungsinstitut  
des Landes Sachsen-Anhalt  
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

**Abschlussprüfung 2024  
im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter  
Einstellungsjahrgang 2021**

**3. Prüfungsbereich:**      **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

**Prüfungstag:**              15.05.2024

**Bearbeitungszeit:**        120 Minuten

**zugel. Hilfsmittel:**        DVP- oder VSV-Gesetzessammlung,  
nicht programmierbarer und nicht textspeicherfähiger  
Taschenrechner

**Hinweise:**                  Die Klausur besteht aus **4** Seiten (inkl. Deckblatt)  
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

## Teil I – Allgemeines Verwaltungsrecht

27 Punkte

### Sachverhalt 1 - Fördermittel für Herrn Meyer

Konrad Meyer (M) erhielt aufgrund eines entsprechenden Antrages von der Stadt Schlossheim (S) eine einmalige Förderung zur Errichtung eines Jugendclubs im Stadtteil „Weststadt“. Die Förderung wurde mit Verwaltungsakt vom 13.11.2023 bewilligt. Die Fördersumme betrug einmalig 5.000 €. Basis dieser Förderung war eine entsprechende Satzung der Stadt Schlossheim.

Im Februar 2024 erlangt die Stadt Schlossheim sichere Kenntnis darüber, dass Herr Meyer die bewilligte Förderung nur erhalten hat, weil er im Antragsformular wissentlich eine unrichtige Angabe gemacht hat. Der Verwaltungsakt vom 13.11.2023 war daher rechtswidrig.

Der zuständige Bearbeiter ist bei der Prüfung des Falles der Ansicht, dass es „eine blanke Frechheit“ sei, dass Herr Meyer wissentlich falsche Angaben gemacht hat. Daher erlässt die Stadt Schlossheim Anfang Mai 2024 einen Verwaltungsakt zur Rücknahme des Verwaltungsaktes vom 13.11.2023.

Der Verwaltungsakt vom 13.11.2023 wurde mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Herr Meyer ist entsetzt. Schließlich habe er auf den Bestand des VA vertraut und das Geld bereits verbraucht. Die Behörde hätte selbst prüfen können, ob er wirklich die Voraussetzungen erfüllt.

### Aufgabe 1:

19 Punkte

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Rücknahme des Verwaltungsaktes vorliegen.

**Aufgaben 2:**

**8 Punkte**

2.1 Im Verwaltungsrecht gibt es verschiedene Einteilungsmöglichkeiten von Verwaltungsakten (VA). Unter anderem wird nach Inhalt, nach der Wirkung für den Betroffenen und nach der Gesetzesbindung unterteilt.

Ordnen Sie folgende Begriffe der Tabelle zu:

(4,5 Punkte)

befehlender VA, Ermessens-VA, belastender VA, feststellender VA, gebundener VA, gestaltender VA, begünstigender VA, VA mit Doppel- bzw. Drittwirkung, VA mit Mischwirkung

nach dem Inhalt der Regelung	nach der Wirkung für den Betroffenen	nach der Gesetzesbindung

2.2 Widersprüche gegen Verwaltungsakte haben große praktische Bedeutung. Erläutern Sie kurz unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen, welche Formalien beim Einlegen eines Widerspruchs beachtet werden müssen. (3,5 Punkte)

Familie Bindemeier aus Barleben ist eine glückliche Familie.

Beatrice Bindemeier hat Freude an ihrem Job in einer Drogerie. Dort arbeitet die 45-jährige Frau als Angestellte und bezieht ein Einkommen in Höhe von 1746,00 € monatlich (brutto).

Ihr Mann Bruno Bindemeier (50 Jahre) ist schon seit einigen Jahren arbeitslos zu Hause. Er leidet an einer Niereninsuffizienz und hat einen Schwerbehindertenausweis. Herr Bindemeier wäre durchaus in der Lage, drei Stunden am Tag arbeiten zu gehen. Er unterstützt sie so gut es geht im Haushalt und kümmert sich um die drei Kinder, um seine Frau etwas zu entlasten.

Der gemeinsame Sohn Benny (17 Jahre alt) ist Schüler und besucht das Sportgymnasium in Magdeburg. Er ist ein sehr fleißiger und strebsamer junger Mann.

Ebenfalls gehört auch der 15-jährige Schüler Bennett zur Familie. Er hat aufgrund einer Behinderung einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G.

Das kleine Nesthäkchen Betty ist mit 7 Jahren das jüngste Familienmitglied und geht zur Zeit noch in den Kindergarten.

Da die Bindemeiers eine sehr tierliebe Familie sind, bereichern Katze Bully und Meerschweinchen Biggy das quirlige Familienleben in Barleben.

Das monatliche Einkommen von Mutter Beatrice Bindemeier reicht nicht aus, um alle Kosten für Familie & Co zu decken. Vor allem, die Familie zu ernähren, macht den Eltern große Sorgen. So entschließt sich Beatrice, für ihre Familie Leistungen nach dem SGB II in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.

**Aufgabe 3:**

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob Familie Bindemeier einen Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II hat.

**Bearbeitungshinweis:** Eine Berechnung der Anspruchshöhe ist nicht durchzuführen.